

Zahl: 120-2/015-2026-T-T - D/6367/2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 12.06.2026 Zahl: 120-2/015-2026-T-T - D/6367/2026, mit welcher am Blumenweg nordseitig, der Kochstraße entlang der Parz. 174/1, KG Krumpendorf, sowie Parz. 4/9, KG Krumpendorf und am Bachweg beidseitig entlang der Parz. 9/3, 10/4, 11/8 und 11/1, alle KG Krumpendorf, ein „Halte- und Parkverbot“ verfügt wird

Gemäß §§ 24, 43, 44, 51, 52 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

:

§1

Am Blumenweg nordseitig, der Kochstraße entlang der Parz. 174/1, KG Krumpendorf, sowie Parz. 4/9, KG Krumpendorf und am Bachweg beidseitig entlang der Parz. 9/3, 10/4, 11/8 und 11/1, alle KG Krumpendorf, wird wie in der Anlage 1 rot dargestellt, ein „Halte- und Parkverbot“ für 09.07.2026 von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr verordnet..

§2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der Verbotsschilder gemäß § 52 Z 13b der StVO 1960 „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit Anfang und Ende kundgemacht.

§3

Diese Verordnung tritt zum Zeitpunkt der Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und der Abnahme der verfügbaren Verkehrszeichen außer Kraft..

§4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft..

Krumpendorf am Wörthersee, am

Der Bürgermeister:
Gernot Bürger

Angeschlagen am:

Abgenommen am